

1059

Stenographisches Protokoll.

87. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 3. April 1925.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1059).

Bundesrat: Wahl Sturm zum Schriftführer an Stelle Christian Fischer (1059).

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betr. die Betrauung des Heeresministers Baugoin mit der zeitweiligen Vertretung des Unterrichtsministers Dr. Schneider (1059).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefaßten Gesetzesbeschlüsse: 1. Personalsteuernovelle vom Jahre 1925; 2. Praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekerberuf; 3. 3. Angestellten-Abbaugesetznovelle (1059).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.:

1. Personalsteuernovelle vom Jahre 1925 — Berichterstatter Gspanbl (1059) — Kein Einspruch (1061);
2. Praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekerberuf — Berichterstatterin Starhemberg (1061) — Kein Einspruch (1061);
3. 3. Angestellten-Abbaugesetznovelle — Berichterstatter Gaiber (1061 u. 1064), Dr. Fugelmann (1063), Bundeskanzler Dr. Ramek (1063) — Kein Einspruch (1064).

Eingebracht wurde:

Antrag: Falser, betr. die Stellung eines Gesetzesantrages im Nationalrat auf Abänderung des Artikels 41 des Bundes-Verfassungsgesetzes (17/A — Ausschluß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (1064).

Vorsitzender-Stellvertreter Emmerling eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 15 Min. nachm.* und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 27. März l. J. als genehmigt.

Entschuldigt sind Dr. Reinprecht, Dr. Steidle, Dr. Ender, Christian Fischer, Hocheneder, Falser, Dr. Schneider, Mayer und Dr. Rehr.

Nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, wird an Stelle Christian Fischer über vereinbarten Wahlvorschlag Sturm zum Schriftführer gewählt.

Vom Bundeskanzleramt ist folgendes Schreiben eingelangt:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 31. März 1925 für die Dauer der Abwesenheit des Herrn Bundesministers für Unterricht Dr. Emil Schneider gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Herrn Bundesminister für Heeres-

wesen Karl Baugoin mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

1. April 1925.

Ramek.“

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrate gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Personalsteuernovelle vom Jahre 1925; 2. Praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekerberuf; 3. 3. Angestellten-Abbaugesetznovelle.

Vorsitzender: Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem zuständigen Ausschusse zugewiesen, der darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt hat.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschlußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Behandlung genommen werden.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur L. D. übergegangen. Der erste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes (Personalsteuernovelle vom Jahre 1925).

Berichterstatter Gspanbl: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Personalsteuergesetz erfüllt nicht nur einen Punkt der Genfer Vereinbarungen, nämlich die Ermäßigung der Körperschaftsteuer, sondern es haben, wie das schon zu sein pflegt, auch andere Wirtschaftsgruppen von dieser Ermäßigung zu profitieren getrachtet und das ist ihnen auch gelungen. Der Steuerdruck, der auf der Bevölkerung lastet, ist durch dieses Gesetz sehr bedeutend ermäßigt worden. Wir können diese ganz außerordentlichen Ermäßigungen nur begrüßen, denn eine Fortsetzung des gegenwärtigen Steuerdruckes hätte die Wirtschaft tatsächlich zugrunde gerichtet. Der Steuerdruck war um so mehr fühlbar, als von den veranlagenden Steuerbehörden manchmal geradezu mit einem Sabotismus vorgegangen wurde. Es hat sich das Mandatsverfahren als eine Plage für alle Steuerträger herausgestellt und ich möchte bei dieser Gelegenheit an die Regierung appellieren, das obligate Mandatsverfahren so rasch als möglich

abzubauen und nur das fakultative Mandatsverfahren aufrechtzuerhalten. Wo ein Bekenntnis vorliegt, soll kein Mandat herausgegeben werden. Das Mandatsverfahren war keine Erleichterung für die Steuerbehörden, sondern nur die Veranlassung zu einer großen Mehrarbeit.

Die neue Steuervorlage bringt für die Volkswirtschaft noch den großen Vorteil, daß sie Voreinzahlungen nur in dem Maße vorschreibt, als nach dem jetzigen Gesetze die Steuer wahrscheinlich zur Vorschreibung gelangt. Es braucht von nun an niemand mehr Voreinzahlungen zu leisten, als er nach dem jetzigen Gesetz wirklich Steuer zu zahlen hat. Auch für das ausländische Kapital ist ein gewisser Anreiz gegeben, indem die Steuer für Ausländer von 18 Prozent auf 15 Prozent ermäßigt wird.

Wenn ich nun in die Details des Gesetzes kurz eingehe, so möchte ich bezüglich der Erwerbsteuer bemerken, daß der bisherige Höchstsatz von 6 Prozent mit 4 Prozent festgelegt wurde. Die steuerfreie Quote wurde von 6000 auf 7000 Steuereinheiten erhöht. Die Steuer ermäßigt sich, wenn der steuerpflichtige Reinertrag 6000 Steuereinheiten nicht übersteigt, auf 3 Prozent; bisher waren es 6 Prozent, also eine Ermäßigung von 50 Prozent. Wenn der Steuerertrag 5000 Steuereinheiten nicht übersteigt, ermäßigt sich die Steuer auf 2 Prozent, bisher 5 Prozent, wenn er 4000 Steuereinheiten nicht übersteigt, auf 1 Prozent, bisher 4 Prozent. Sie sehen also, daß das eine ganz gewaltige Ermäßigung ist.

Für Unternehmungen und Beschäftigungen der zweiten Gruppe, wo der Höchstsatz bisher 10 Prozent betragen hat, wird er auf 7,5 Prozent des steuerpflichtigen Reinertrages ermäßigt. Die Steuer ermäßigt sich, wenn der steuerpflichtige Reinertrag 15.000 Steuereinheiten nicht übersteigt, auf 7 Prozent, wenn er 12.000 Steuereinheiten nicht übersteigt, auf 6 Prozent und, wenn er 9000 Steuereinheiten nicht übersteigt, auf 5 Prozent. Also wieder eine sehr bedeutende Ermäßigung.

Was die Körperschaftsteuer betrifft, so ist hier eine Ermäßigung von 36 Prozent auf 25 Prozent festgelegt. Im 10. Absätze hat die Skala zu lauten: Bei einem Reinertrag bis einschließlich 100 Millionen 10 Prozent, bisher waren es 50 Millionen und 12 Prozent. Bei einem Reinertrage von mehr als 100 Millionen bis einschließlich 300 Millionen waren bisher 36 und kommen jetzt 17½ Prozent, und bei einem Reinertrag von mehr als 300 Millionen waren bisher 36 Prozent und sind jetzt 25 Prozent. Für die begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bewegt sich die Ermäßigung im selben Rahmen.

Wir kommen jetzt zum § 3, das sind die Änderungen im III. Hauptstück, das die Rentensteuer zum Gegenstande hat, und zwar betreffend den § 131,

Absatz 1. Hier wird die Rentensteuer der Sparkassen von 3 Prozent auf 5 Prozent erhöht. Diese Maßnahme hat bei den Sparkassen große Beunruhigung hervorgerufen, ich kann aber den Damen und Herren berichten, daß diese Beunruhigung heute in einer Aussprache vom Referenten zerstreut wurde. Die Sparkassen werden nicht schlechter fahren als bisher; es werden alle Rekurse aufrecht erledigt und für das zweite Halbjahr 1924 wird keine Rentensteuererhöhung vorgenommen werden, also auch die Sparkassen kommen bei diesem Gesetze sehr gut weg.

Bei der Einkommensteuer wurde das steuerfreie Minimum von 1200 auf 1400 S erhöht und ferner die Grenze der ersten Einkommensteuerstufe von 2500 auf 3400 S und von 4300 auf 5300 S hinausgesetzt. Die im 3. Absatz des § 174 vorgezeichnete Grenze von 1400 S wird auf 1800 S erhöht. Die Steuereinheiten werden von nun an in Schillingen ausgedrückt, und zwar ist eine Steuereinheit 1,2 S.

Das Alinea 2 des § 4 lautet (*liest*): „Die auf Grund des ersten Absatzes anzuordnenden Änderungen treten zum ersten Male für die Veranlagung 1925, beziehungsweise hinsichtlich des Steuerabzuges mit Wirksamkeit vom 1. April 1925 an in Kraft. Eine Nichtigstellung des bis dahin nach den alten Bestimmungen durchgeführten Steuerabzuges hat nicht stattzufinden.“

Der Artikel II sagt (*liest*): „Für das Jahr 1923 ist die allgemeine Erwerbsteuer nur mit 75 Prozent des bemessenen Betrages einzuheben“, also auch eine bedeutende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kreise.

Der Artikel III sagt folgendes (*liest*): „Im Artikel V, § 4, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920, St. G. Bl. Nr. 372, tritt rückwirkend an Stelle der Jahreszahl „1924“ die Jahreszahl „1925“, was auch von Bedeutung ist.“

Der Artikel IV sagt (*liest*): „Die Voreinzahlung an allgemeiner Erwerbsteuer 1925 ist, insoweit der Zahlungsauftrag für das Jahr 1923 noch nicht zugestellt oder das Steuermandat nicht in Rechtskraft erwachsen ist, in dem durch Verordnung der Bundesregierung vom 4. Mai 1923, St. G. Bl. Nr. 244, festgesetzten Ausmaße zu leisten. Den Voreinzahlungen an allgemeiner Erwerbsteuer 1924 und 1925 sind, insoweit die Jahresvorschreibung 1923 die Vorjahrsgebühr (§ 1, erster Absatz, des Einhebungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 566 vom Jahre 1921) bildet, nur 70 Prozent des bemessenen Betrages zugrunde zu legen.“

Die Voreinzahlungen an Körperschaftsteuer 1924 erfahren durch die Jahresvorschreibung 1923 keine Erhöhung. Den Voreinzahlungen an Körperschaftsteuer 1925 sind, insoweit die Jahresvorschreibung 1922 oder jene für 1923 die Vorjahrsgebühr

bildet, nur 70 Prozent derselben zugrunde zu legen." Das sind die von mir früher erwähnten 70 Prozent.

Der Artikel V sagt (*liest*): „Artikel I, §§ 1 und 2, finden erstmalig auf die Steuer für das Jahr 1924 Anwendung. Artikel I, § 3, tritt rückwirkend mit 1. Juli 1924 in Kraft.“ Das ist der Paragraph, den ich früher berührt habe.

Artikel VI (*liest*): „Der Bundesminister für Finanzen kann das Personalsteuergesetz in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. August 1924, B. G. Bl. Nr. 307, unter Berücksichtigung seiner Abänderungen durch dieses Gesetz und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen wiederverlautbaren.“ Das ist ein sehr wichtiger Absatz. Dadurch wird bewerkstelligt, daß wir ein einheitliches Werk über die Steuergesetzgebung vor uns haben, so daß wir nicht die Verordnungsblätter, beziehungsweise die Gesetzesammlungen von Jahren vor uns hinlegen müssen, um uns zurechtzufinden.

Artikel VII lautet (*liest*): „Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Ich möchte abschließend nur bemerken, daß wir das Gesetz begrüßen. Es wird damit eine ganz bedeutende Erleichterung für die wirtschaftlichen Kreise hervorgerufen und ich stelle daher im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses den Antrag, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekerberuf.

Berichterstatterin Starhemberg: Hoher Bundesrat! Durch das Inkrafttreten der neuen pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung hat sich mit Rücksicht darauf, daß nunmehr das pharmazeutische Universitätsstudium sich unmittelbar an die Absolvierung der Mittelschule anschließen soll, die Notwendigkeit herausgestellt, die praktische Ausbildung im Apothekendienste nunmehr durch ein zwischen die Erlangung des Magisterdiploms und den Antritt der fachlichen Tätigkeit im Apothekerberufe eingefügtes Praxisjahr erfolgen zu lassen. Während dieses Ausbildungsjahres führen die Pharmazeuten den Titel „Aspirant“. Die Herabsetzung der früher auf zwei Jahre berechneten Aspirantendienstzeit auf ein Jahr konnte aus dem Grunde vorgenommen werden, weil zufolge der neuen Studienordnung im pharmazeutischen Studienplane neben den rein theoretischen Fächern auch über zwei Semester ausgedehnte Übungen in der Rezeptur und pharmazeutischen Technik vorgesehen erscheinen.

Der Nationalrat hat das vorliegende Gesetz angenommen und ich erlaube mir, dem hohen Bundesrate den Antrag zu stellen, einen Einspruch gegen das Gesetz nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 499 (Angestelltenabbau-gesetz), und der Verordnung der Bundesregierung vom 14. Februar 1923, B. G. Bl. Nr. 91 (2. Angestellten-Abbaugesetz-novelle), betr. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundes(Bundesverkehrs)angestellten abgeändert und ergänzt werden (3. Angestellten-Abbaugesetz-novelle).

Berichterstatter Haider: Hohes Haus! Die Geltungsdauer des sogenannten Abbaugesetzes ist am 31. Dezember 1924 bekanntlich abgelaufen. Bis zum heutigen Tage war eine Novellierung des Gesetzes nicht möglich, obwohl schon eine ganze Reihe von Umständen zu einer Novellierung des, wie ich bereits gesagt habe, schon abgelaufenen Gesetzes drängten. Nun hat in letzter Stunde, erst heute, der Nationalrat die Novellierung des Gesetzes vorgenommen und seine weitere Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1925 erstreckt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit bemerken, daß es auf die Dauer wohl der Würde des Bundesrates widerspricht, wenn um halb 12 Uhr mittags vom Nationalrate ein Gesetz beschlossen wird, mit welchem sich schon eine Stunde später der Bundesrat zu beschäftigen hat, noch dazu mit Gesetzesvorlagen, deren Inhalt sicherlich nicht bedeutungslos, sondern bedeutungsvoll genug ist, es als notwendig erscheinen zu lassen, daß auch der zweiten Kammer des Parlaments die entsprechende Zeit zu einem eingehenden Studium der Vorlagen gegeben wird. Mit Rücksicht auf die mir nur begrenzt zur Verfügung gestandene Zeit, die heutige Novelle zu studieren, kann ich mich nur mit den wichtigsten Änderungen des Abbaugesetzes kurz beschäftigen.

Ich möchte zunächst darauf verweisen, daß es ja eine bekannte Tatsache ist, daß die Bestimmungen des Abbaugesetzes dem Zwecke, dem der Abbau dienen sollte, nicht voll und ganz entsprochen haben. Wir wissen ganz gut, daß in dem früheren Gesetz und auch in der heutigen Novelle eine Reihe von Bestimmungen enthalten sind, die zu verschiedenen Rekrimationen und, ich möchte sagen, unangenehmen Konsequenzen geführt haben. Dabei sind diese Bestimmungen, die, wenn richtig gehandhabt, dem Zwecke des Abbaues wohl entsprochen hätten, von den diversen Behörden nicht richtig angewendet worden. Ich darf nur auf ein Beispiel verweisen, das so recht zeigt, daß der Abbau infolge der ganz verfehlten Anwendung seinen Zweck, den Wiederaufbau unseres wirtschaftlichen Lebens mög-

licht rasch durchzuführen, nicht erfüllt hat. Da die Novelle auch auf die Eisenbahnangestellten Anwendung findet, ist es sicherlich nicht unangebracht, darauf zu verweisen, daß zum Beispiel in Wels die Bundesbahnverwaltung eine ganze Reihe von Eisenbahnbediensteten dem Abbau zugeführt hat. Wir haben selbstverständlich gar nichts dagegen, wenn die Zahl des Personals im Interesse der wirtschaftlichen Gesundung eine Verminderung erfährt, und wir gehen sogar so weit, es gut zu heißen, wenn dadurch auch den finanziellen Ansprüchen des Staates Rechnung getragen wird. Wenn man aber die Sache so ungeschickt macht, wie dies zum Beispiel in Wels geschehen ist, daß man eine ganze Reihe von Eisenbahnbediensteten abbaut und daß dann eine Privatunternehmung mit denselben abgebauten Eisenbahnern Eisenbahnbauten aufführt und die Lohnforderungen dieser Angestellten bedeutend höher sind als jene der Angestellten der Bundesbahn, so kann ich absolut nicht einsehen, wie eine solche Maßnahme zu einer Sanierung unserer Staatsfinanzen und zu einer Gesundung unserer Volkswirtschaft führen soll. Ich würde die Regierung sehr bitten, auf solche, ich wäre bald versucht zu sagen, skandalöse Vorkommnisse, die den Bund und unser ganzes Wirtschaftsleben schwer schädigen, das Augenmerk zu lenken.

Was den Inhalt des novellierten Gesetzes betrifft, so darf ich darauf verweisen, daß eine ganze Reihe von Bestimmungen des alten Abbaugesetzes schlecht war und durch neue Bestimmungen ersetzt werden mußte. Ich muß vor allem bemerken, daß durch die Novellierung des Abbaugesetzes viele Bestimmungen eine klarere und verständlichere Fassung und daß auch die dem Schutze der Angestellten dienenden Bestimmungen eine fester umschriebene Form erhalten haben.

Eine interessante Neuerung des Abbaugesetzes ist die bedeutende Besserung in der Staffe lung der sogenannten Abfertigungsbeträge auf Grund des Zwangsabbaues. Die Angestellten, die eine Dienstzeit unter vier Jahren haben und zwangsweise abgebaut werden, erhalten den dreifachen Monatsgehalt als Abfertigung und die Abfertigung erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um einen Monatsgehalt bis zum Höchstausmaß des fünfzehnfachen Monatsbezuges. Das ist sicherlich eine bedeutende Verbesserung zugunsten der Angestellten.

Eine weitere Bestimmung, die auch von Bedeutung ist, sagt, daß jeder Bundesangestellte, der aus Anlaß des Ausscheidens aus dem aktiven Dienstverhältnis auf Grund dieses Gesetzes längstens innerhalb eines Zeitraumes von 1½ Jahren seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienstortes verlegt, einen angemessenen Beitrag zur Deckung der notwendigen Übersiedlungskosten erhält. Bisher hieß es, daß ein

Bundesangestellter aus diesem Anlaß eine Übersiedlungsgebühr erhalten konnte.

Eine wesentliche Neuerung der Novelle besteht auch darin, daß die Bestimmungen über den sogenannten Ausgleich, der bei manchen Dienststellen viel böses Blut gemacht hat, besser umschrieben worden sind. Bundesangestellte, die sich weigern, einer solchen Verfügung zu entsprechen oder ihr innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht Folge leisten, oder Bundesangestellte, die auf ihren bisherigen Dienstposten entbehrlich geworden sind und im Wege des Angestelltenausgleiches keine anderweitige Verwendung gefunden haben, sind nun spätestens nach Ablauf von sechs Monaten dem Zwangsabbau zuzuführen.

Ich darf noch darauf aufmerksam machen, daß seit der Schaffung des Abbaugesetzes auch das sogenannte Bundesbahngesetz und das Gehaltsgesetz der Bundesangestellten geschaffen worden sind. Dieser Umstand hat dazugeführt, daß die Verlängerung des Abbaugesetzes auch auf die Bundesbahnbediensteten Anwendung findet. In welcher Weise das Abbaugesetz auch auf die Privatbahnen, sofern ihnen der Bund Zu- oder Vorschüsse leistet, Anwendung zu finden hat, regelt der Artikel IV des Gesetzes.

Ein besonderes Übel, daß sich im alten Abbaugesetz immer wieder zeigte und zu vielen unliebsamen Vorkommnissen führte, war der Umstand, daß man früher nicht recht verstanden hat, was man unter den Worten „sonstiger öffentlicher Dienst“ zu verstehen habe. Nun ist aber dieser Begriff authentisch interpretiert worden und das Gesetz spricht klar und deutlich aus, was unter dem sogenannten „sonstigen öffentlichen Dienst“ zu verstehen ist.

Weiters, hohes Haus, hat der Nationalrat zugleich mit der Novellierung des Abbaugesetzes auch noch drei Resolutionen beschlossen, von welchen sich zwei mit der Frage beschäftigen, den Witwen nach öffentlichen Angestellten oder Kriegervitwen, die nach dem Ableben ihres Mannes selbst in den Bundesdienst getreten sind oder sich mit einem Bundesangestellten oder Kriegsbeschädigten wieder verehelichen, unter bestimmten Voraussetzungen eine erhöhte Pension zu sichern. Die dritte Resolution spricht davon, daß sich die ausnahmsweise Weiterbelassung im Dienste, obwohl die betreffenden Bediensteten schon abbaureif wären, nicht wie bis jetzt auf den Dienst in den Zentralstellen allein beschränken soll, sondern daß auch solche Bedienstete im Dienste weiter belassen werden dürfen, die anderen Dienststellen angehören.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich mit der Novellierung des Abbaugesetzes heute eingehend beschäftigt und den Beschluß gefaßt, gegen die Novellierung des Abbaugesetzes eine Einwendung nicht zu erheben.

Dr. Hugelmann: Hoher Bundesrat! Ich für meine Person bin nicht in der Lage, dem Antrag des Herrn Berichterstatters zuzustimmen. Ich unterlasse es zwar, einen Gegenantrag zu stellen, halte mich aber für verpflichtet, die Gründe darzulegen, die mich veranlassen, gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters zu stimmen. Es hat der Berichterstatter selbst schon darauf hingewiesen, in welcher, ich kann nur sagen, einer gesetzgebenden Körperschaft unwürdigen Weise dieses Gesetz an den Bundesrat gelangt ist. Ich will gar nicht davon sprechen, daß es leicht möglich gewesen wäre, in diesem Falle dem Bundesrat ausreichende Zeit zu geben, sich mit den wichtigen Fragen, um die es sich hier handelt, auseinanderzusetzen, denn der Bundesrat hatte ja seine nächste Sitzung im Einvernehmen aller Parteien für den 7. April in Aussicht genommen. Denn wenn ein angesehenes Mitglied des Nationalrates seine Meinung dahin ausgesprochen hat, daß der Staat es nicht ertragen könnte, wenn die Personalsteuernovelle um drei Tage später in das Bundesgesetzblatt kommt — nachdem der Nationalrat sie seit dem November künftgerecht verschleppt hat! —, so erkläre ich ganz offen und aufrichtig, daß ich derartige Befürchtungen nicht ernst nehme. Nach meiner Meinung wäre hier die Möglichkeit einer eingehenden Prüfung gewiß gegeben gewesen, und es ist mir — ich suche mühsam nach einem parlamentarischen Ausdruck — einer etwas wichtigmachenden Art zuzuschreiben, daß der Bundesrat um diese Möglichkeit gebracht wurde. Ich persönlich muß sagen, daß mir gerade ein Angestellten-Abbaugesetz eine derartig ernste Sache zu sein scheint, daß ich bei diesem Gesetze am allerwenigsten gesonnen bin, mich durch ein derartiges Vorgehen um das Recht — das zugleich eine Pflicht ist — der sachgemäßen Prüfung des Gesetzesinhaltes bringen zu lassen.

Weiters aber muß ich bemerken, daß bei diesem Gesetze noch etwas ganz Besonderes vorliegt. Es ist dieses Gesetz gesetzestechnisch eine Sehenswürdigkeit, die in einem Museum für juristische Kuriositäten ausgestellt zu werden verdient. Wir wissen nämlich, wenn wir Zeitungen lesen, was der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist — aus diesem Blatt Papier aber, über welches wir heute abstimmen werden, wissen wir es nicht, denn das Wesentliche an diesem Gesetze sind die Richtlinien, nach denen der Abbau erfolgen soll, und dieses Wesentliche ist in dem Gesetze überhaupt nicht enthalten. Ich lese allerdings in der „Reichspost“ folgendes (*liest*): „In dieser Richtung sind besonders die Richtlinien zu begrüßen, die bestimmen, in welcher Weise der Abbau durchgeführt werden soll. Sie sind zwar nicht in das Gesetz aufgenommen, aber die Regierung hat ausdrücklich und bindend“ — ich unterstreiche dieses „bindend“ dreimal — „ausdrücklich und bindend erklärt, daß bei der Durchführung

des Abbaues nach ihnen vorgegangen werden wird.“

Meine Damen und Herren, ich habe nicht Zeit gefunden, mich darüber zu orientieren, ob diese Mitteilungen der „Reichspost“ — und in anderen Blättern soll dasselbe stehen — authentisch sind. Ich weiß es nicht — ich habe vom Herrn Berichterstatter nichts darüber gehört, ich bin auch in der christlichsozialen Bundesratsfraktion durch die Regierung in dieser Hinsicht nicht informiert worden — ich weiß es nicht, ob dieses Wesentliche an der Sache bindend ist, ohne im Gesetz zu stehen, und möchte daher an den Herrn Bundeskanzler die ganz formelle Anfrage richten, ob diese Richtlinien bindend sind nur für die Regierung, welche diese Zusage in einem Ausschusse des Nationalrates gemacht hat, oder ob diese Richtlinien auch bindend sind für eine eventuelle andere Regierung. Es würde mich staatsrechtlich ganz besonders interessieren, wie man das überhaupt macht: einer Zusage einer Regierung eine objektiv bindende Kraft zu geben, wenn sie nicht im Gesetzestext steht. Ich würde mich dafür überaus interessieren und könnte daraus vielleicht eine weitgehende staatsrechtliche Belehrung schöpfen. Ich sehe also zuversichtlich einer Erklärung des Herrn Bundeskanzlers in dieser Richtung entgegen.

Vielleicht könnte mich eine solche Erklärung einigermaßen beruhigen und es mir ermöglichen, meine Bedenken zurückzustellen — vielleicht! ich meine, es käme auf den Inhalt dieser Erklärung an —, aber vorläufig muß ich wirklich sagen, daß es den Gipfelpunkt einer gesetzestechnischen Unmöglichkeit vom rein juristischen, unpolitischen Standpunkte aus, den ich hier veretrete, bedeutet, wenn man ein Gesetz macht und das Allerwesentlichste nicht in den Gesetzestext aufnimmt und dann in irgendeinem Ausschusse des Nationalrates, der mit Ausschluß der Öffentlichkeit tagt, erklärt wird, daß dieses nicht im Gesetz stehende bindend ist.

Ich glaube, meine Damen und Herren, nicht viel mehr sprechen zu müssen, um das, was ich eingangs gesagt habe, noch einmal zu unterstreichen; daß hier ein Gesetz vorliegt, welches rein juristisch gesprochen — ich spreche gar nicht von dem politischen Zweck und Sinn des Gesetzes —, ich wiederhole es noch einmal, eine Sehenswürdigkeit ist, die es verdienen würde, in einem Museum für juristische Kuriositäten ausgestellt zu werden.

Bundeskanzler Dr. Ramek: Die Durchführung des Abbaugesetzes ist als Verwaltungsakt der Regierung überlassen. Diese ist hiebei an ein bestimmtes Verfahren, das im Gesetze geregelt ist, wie Mitwirkung der Personalvertretungen und Vertrauensmännerratschüsse in mehreren Instanzen, gebunden. Darüber, in welcher Form die Regierung die Anträge zum Abbau stellt, in welcher Art

1064

87. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 3. April 1925.

sie ihre Vorschläge den Vertrauensmännerausschüssen bekanntgibt, ist im Gesetze keine Bestimmung enthalten, das ist der Regierung überlassen. Die Regierung hat nun gewisse Grundsätze aufgestellt, Richtlinien, die durch Beratung innerhalb der Ministerien sorgfältig erwogen und durch einen Beschluß des Ministerrates festgelegt wurden. Diese Richtlinien werden in Form eines Erlasses den unterstehenden Behörden bekanntgegeben werden; die Verwaltungsbehörden sind selbstverständlich an diesen Erlaß gebunden. Das ist die verfassungsrechtliche Konstruktion dieser Richtlinien. Die Richtlinien sind solange bindend, als der Erlaß aufrecht bestehen wird. Natürlich kann jede Regierung, solange sie sich im Rahmen des Gesetzes bewegt, den Erlaß zurücknehmen oder durch einen anderen ersetzen oder einzelne Bestimmungen desselben abändern. Erfolgt dies — ich spreche hier rein theoretisch —, dann sind selbstverständlich sowohl die Regierung als auch die untergeordneten Verwaltungsorgane nicht mehr an die alten Bestimmungen, sondern an die neuen Weisungen gebunden.

In den Richtlinien zum Abbaugesetz ist nichts Neues enthalten. Schon bei der ersten Stufe des Abbaues, soweit er auf Grund des früheren Gesetzes, das mit Ende des Jahres 1924 außer Kraft getreten ist, durchgeführt wurde, wurde nach gewissen Normen vorgegangen. Besonders in den Betrieben wurden im Einvernehmen mit den Personalvertretungen ausführliche Richtlinien aufgestellt, nach denen der Abbau durchgeführt wurde.

Die Regierung hat es für richtig gefunden, jetzt im letzten Stadium der Durchführung des Abbaues, wo ganz besondere Sorgfalt angewendet werden muß, allgemeine Richtlinien aufzustellen, durch welche in den einzelnen Betrieben etwa besonders vereinbarte Richtlinien nicht derogiert werden. Die Richtlinien wurden rechtzeitig — das ist schon vor mehreren Wochen geschehen — sowohl den Parteien als auch den Organisationen im Wege des Fünfundzwanziger-Ausschusses mitgeteilt. Diese Maßnahmen wurden gelegentlich der Vorberatung des Gesetzes in einem Unterausschusse des Nationalrates auch

mit der Regierung verhandelt, obwohl das verfassungsrechtlich gar nicht notwendig gewesen wäre, weil es sich ja um einen Verwaltungsakt handelt. Der Zweck der Beratung war, ein Einvernehmen in diesen Fragen, die die Beamtenschaft und die Öffentlichkeit sehr interessieren, zwischen der Regierung, den Parteien des Hauses und den Vertretern der Beamtenschaft herzustellen.

Mit diesen Ausführungen glaube ich, die rechtliche Bedeutung der Richtlinien genügend geklärt zu haben. (*Bravo!*)

Berichterstatter Gaider: Hohes Haus! Soweit die Kritik des Herrn Professors Hugelmann sich darauf gerichtet hat, daß der Bundesrat keine Möglichkeit zur pflichtgemäßen Prüfung dieser Vorlage hatte, schließe ich mich seiner Kritik sehr gerne an und ich wünsche mit ihm, daß in Zukunft dem Bundesrat die Möglichkeit einer pflichtgemäßen Prüfung aller Vorlagen gegeben werde. Was aber seine Meinung bezüglich der sogenannten Richtlinien betrifft, so glaube ich, darauf verweisen zu müssen, daß die Richtlinien, die selbstverständlich einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes sozusagen bilden (*Dr. Hugelmann: O nein!*), separat in einer eigenen Vorlage erscheinen. Mit Rücksicht auf die nachteiligen Wirkungen, die aus der Nichtannahme des Gesetzes der Verwaltung und den Bundesangestellten erwachsen würden, bitte ich den hohen Bundesrat, seine Zustimmung zu diesem Gesetze zu geben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Ein gehörig gezeichneter Antrag Falser u. Gen., betr. die Stellung eines Gesetzesantrages im Nationalrate auf Abänderung des Artikels 41 des Bundes-Verfassungsgesetzes (17/A), wird dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

Die L. D. ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Vorsitzender: Indem ich den verehrten Frauen und Herren die herzlichsten Osterwünsche entbiete, schließe ich die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 10 Min. nachm.